GYMNASIUM
DER STADT
BAESWEILER

Schulpflicht, Schulversäumnis und Entschuldigungsverfahren

Im Schulgesetz NRW (SchG) heißt es in § 43: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen“.

Bestimmte (schwere) Infektionskrankheiten (u.a. Röteln, Masern, Mumps) müssen dem Gesundheitsamt melden, das u.U. dann ein Arbeitsverbot für evtl. schwangere Kolleginnen ausspricht.

Bitte fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrem Hausarzt nach, ob es sich um eine meldepflichtige Krankheit handelt und informieren Sie uns darüber (siehe Wiederzulassungstabelle).

Für die Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien keine Unterrichtsbefreiung erteilt werden. Sofern Ihr Kind während dieser Zeit fehlt, muss es mit Attest entschuldigt werden.

An den islamischen Feiertagen Zuckerfest und Opferfest können Schülerinnen und Schüler an jeweils einem der Feiertage vom Unterricht befreit werden, wenn bei der Klassenleitung mindestens eine Woche vorher ein Antrag auf Beurlaubung gestellt wird.

Klassenarbeiten sollen an diesen Tagen vermieden werden, müssen allerdings mitgeschrieben werden, falls aus organisatorischen Gründen kein anderer Termin möglich ist.